**Zeitschrift:** Schweizer Textilien [Deutsche Ausgabe]

Herausgeber: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung

**Band:** - (1950)

Heft: 1

**Artikel:** Gibt es neue Importmöglichkeiten für Sie?

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-793494

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Gibt es neue Importmöglichkeiten für Sie?

Die grösste Importlust ist gegenstandslos, wo staatliche Eingriffe den Güteraustausch hemmen. Aber es
nützt nichts, über die beschränkten Austauschmöglichkeiten zu jammern, besser ist es, Mittel und Wege zu
suchen, sie zu überwinden. Wir möchten gerne unsern
Teil dazu beitragen und den Importeuren helfen; wir
bezeichnen Ihnen alle Möglichkeiten, die es gibt. sich
schweizer Textilien zu verschaffen. Diese Möglichkeiten
sind oft zu wenig bekannt, da sie die Folge neuer Bestimmungen sind, an die man noch nicht gewöhnt ist.

Die wünschenswerteste Massnahme wäre natürlich die allgemeine Beseitigung aller Einfuhrbeschränkungen, aber die gehört leider noch einer ungewissen Zukunft an. Man kann aber schon eine gewisse Tendenz verspüren, den Warenaustausch von seinen Fesseln zu befreien. Diese Tendenz tritt in Erscheinung einerseits in den bilateralen Abkommen, die die Schweiz mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, andererseits aber auch in den Massnahmen, die gewisse andere Länder, Angehörige der europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, den Empfehlungen dieser Organisation entsprechend getroffen haben, sei es mittels selbständiger Bestimmungen, sei es auch mittels bilateraler Abkommen.

Wir wollen kurz die neuen Möglichkeiten prüfen, die sich bieten, Artikel aus der schweizer Textil- und Bekleidungsindustrie einzuführen. Wir hoffen, auf diese Weise die interessierten Kreise auf zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Die schweizerische Zentrale für Handelsförderung (Lausanne, Postfach, Riponne 3) steht jederzeit den ausländischen Importeuren zu Auskünften zur Verfügung, dieselben können sich auch bei den Schweiz. Gesandtschaften und Konsulaten in ihren Heimatländern informieren.

### Westdeutschland

Der Warenaustausch zwischen den westdeutschen Zonen und der Schweiz wurde im September 1949 teilweise frei, das heisst, die Einfuhr von Waren ist ohne Unterschied frei im Rahmen der Höchstgrenze von 4,8 Millionen Dollar Wert für vier Wochen. Die Textilerzeugnisse gehören zu 3 von den 8 Gruppen, in die die Waren eingeteilt sind. Die Einfuhrerlaubnis wird im Rahmen jeder Gruppe im Verhältnis zum Umfang der Gesamtgesuche erteilt. Die Zahlung bleibt reglementiert.

# Österreich

Die Zahlungen sind noch geregelt und dieses Land verfügt über sehr wenig Devisen, die Geschäftsmöglichkeiten bleiben daher sehr beschränkt.

Wir möchten aber hier die hauptsächlichsten Textilien aufzählen, die auf den neuen Warenlisten als nach Osterreich einführbar aufgeführt sind. Kammzug, Wollgespinnste, kunstseidene Garne und Zwirne, Fibrannegarne, Seidenzwirne und Cablé-Seide, feine Baumwollstoffe, Wollstoffe, Mischstoffe aus Seide und Kunstseide, Seiden- und Kunstseidengarne, Kordonnettseide und Schappe zum Nähen, Müllergaze, gestrickte Unterwäsche, baumwollene Strümpfe, seidene und kunstseidene Strümpfe, verschiedene andere Waren, darunter besonders leinene und halbleinene Stoffe für das Hotelgewerbe, Schappe und Kordonnettseide.

# Frankreich und Algerien

Der Empfehlung der europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Folge leistend hat die französische Regierung die Kontingentierung einer Reihe von schweizer Artikeln für die Einfuhr nach Frankreich aufgehoben; darunter befinden sich eine Reihe wichtiger Textilerzeugnisse. Ausserdem wurden für eine Reihe von Textilprodukten zusätzliche Einfuhrkontingente teils für das Mutterland, teils für die überseeischen Gebiete gewährt.

# Belgisch-Luxemburgische Zollunion (und belgischer Kongo)

Die Einfuhrkontingentierung ist praktisch für alle Textilerzeugnisse aufgehoben.

#### Italien

Die Geschäfte zwischen Italien und der Schweiz beruhen auf dem Prinzip der privaten Gegenseitigkeit. Eine Erleichterung ist letzthin insofern eingetreten, als gewisse Waren jetzt nach Italien eingeführt werden können ohne besondere Erlaubnis der interessierten italienischen Ministerien.

# Canada

Seit dem ersten April ist die Schweiz in die Gruppe derjenigen Länder aufgenommen, für deren Waren Canada eine allgemeine Einfuhrerlaubnis gewährt. Ausserdem gestattet Canada von diesem Zeitpunkte an die Einfuhr einer Reihe von Waren, deren Einfuhr bisher gänzlich ausgeschlossen war. Andere Erzeugnisse werden ab ersten Juli frei.

# Island

Die Geschäfte zwischen Island und der Schweiz beruhen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit unter Kontrolle des Handelsministeriums. Aber Island hat nur eine beschränkte Anzahl von Waren zum Austausch anzubieten und so bleiben die Geschäfte zur Zeit noch mühsam. Sie sind aber theoretisch möglich für diejenigen isländischen Importeure, die einen Kompensationspartner für ihre Geschäfte finden.